

## 219 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates  
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates  
vom 26. Jänner 1984 betreffend ein Bundesge-  
setz, mit dem das Patentgesetz und das Mar-  
kenschutzgesetz geändert werden (Patent- und  
Markengebühren-Novelle 1984)**

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES  
Zl. 15/2-BR/84

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den  
Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Jänner  
1984 betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz und das  
Markenschutzgesetz geändert werden (Patent-  
und Markengebühren-Novelle 1984)

in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen  
diesen Gesetzesbeschluß mit der angeschlossenen  
Begründung Einspruch zu erheben. /

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42  
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates  
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis  
gebracht.

2. Feber 1984

Knoll

**Begründung  
des Einspruches des Bundesrates vom 2. Feber  
1984 betreffend den Gesetzesbeschluß des  
Nationalrates vom 26. Jänner 1984 über ein  
Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz und  
das Markenschutzgesetz geändert werden  
(Patent- und Markengebühren-Novelle 1984)**

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß  
sollen mit Ausnahme der Schutzdauergebühren für  
Marken alle Patent- und Markengebühren linear  
um 10% erhöht werden. Daraus ergibt sich eine  
Belastung der Wirtschaft von ca. 12,5 Millionen  
Schilling. Die Schutzdauergebühr für Marken wird  
überproportional erhöht, und zwar von 900 S auf  
1 500 S. Aus dieser Maßnahme ergibt sich eine wei-  
tere zusätzliche Belastung der Unternehmen von  
7 Millionen Schilling. Demgegenüber steht die  
Reduzierung der Gebühr für die Erstattung von

Recherchen zum Stand der Technik aus der Patent-  
dokumentation von derzeit 4 500 S auf 2 000 S und  
eine Reduktion der Gebühr für kombinierte  
Recherchen mit Gutachten von derzeit 6 500 S auf  
3 000 S. Aus dieser Maßnahme resultiert jedoch  
nur ein Gebührentfall von etwa 950 000 S.

Aus all diesen in der gegenständlichen Patent-  
und Markengebühren-Novelle 1984 enthaltenen  
Bestimmungen ergibt sich eine Mehrbelastung der  
österreichischen Wirtschaft von mehr als 18,5 Mil-  
lionen Schilling, was bei der derzeitigen schwie-  
rigen wirtschaftlichen Situation der österreichischen  
Unternehmen eine abzulehnende Mehrbelastung  
darstellt.

Der Bundesrat erhebt daher aus den angeführten  
Gründen gegen den im Titel zitierten Gesetzesbe-  
schluß des Nationalrates Einspruch.